

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 29. Dezember 1989

273. Stück

668. Verordnung: Aufteilungsschlüssel des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger**669. Verordnung: Änderung der Allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung**

668. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. Dezember 1989 über die Aufteilungsschlüssel des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

Auf Grund des § 447 g Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 749/1988 wird verordnet:

§ 1. Für das Geschäftsjahr 1990 werden als Aufteilungsschlüssel gemäß § 447 g Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Überweisung aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz festgesetzt:

1. für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Pensionsversicherung .. 55,5 vH
für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Träger der Pensionsversicherung 44,5 vH
des an diese Pensionsversicherungsträger nach § 447 g Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu überweisenden Betrages,
2. für die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 70,0 vH
für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 1,4 vH
für die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 22,8 vH
für die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 5,8 vH
der verbleibenden Erträge nach § 447 g Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

§ 2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Geppert

669. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Dezember 1989, mit der die Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 219/1983, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 575/1985 und 667/1987 wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird das Datum „1. Jänner 1990“ durch das Datum „1. Juli 1990“ ersetzt.

2. Im § 17 Abs. 1 und 2 wird das Datum „1. Jänner 1990“ durch das Datum „1. Juli 1990“ und das Datum „31. Dezember 1990“ durch das Datum „30. Juni 1991“ ersetzt.

3. Im § 18 wird das Datum „31. Dezember 1989“ durch das Datum „30. Juni 1990“ und das Datum „31. Dezember 1990“ durch das Datum „30. Juni 1991“ ersetzt.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.